



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Botschaft des schweizerischen Bundesraths über die Gotthardbahn.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

geben. Doch sei wenigstens noch Herkomer's prächtiges Bild „der Gottesdienst der Invaliden“ und die Galerie der meisterhaften Porträts von Watts erwähnt, die man nennen muß, wenn man von den besten Porträts redet, welche in der Kunsthalle der Nationen auf dem Marsfelde zu sehen sind. In der französischen Abtheilung ist es Bonnat, in der englischen Watts, in der österreichischen von Angeli, in der deutschen Gustav Richter, denen die Palme gebührt.

Die englische Plastik entspricht dagegen ganz und gar nicht der Bedeutung und dem hohen Werthe der englischen Malerei. Hier zeigt sich der englische Nationalcharakter in seiner puritanischen Strenge von einer ungünstigen Seite. In der Plastik ist der nackte Körper nicht so leicht bei Seite zu schieben. Was die englischen Bildhauer auf diesem Gebiete geleistet haben, erhebt sich nicht über die Konvention. Die ausgestellten Portraitbüsten zeichnen sich durch eine noble Auffassung aus, aber sie bieten weder in der Technik noch im Arrangement etwas Außergewöhnliches. Eine Ausnahme macht nur eine Büste der Prinzessin von Wales von d'Épinay. Ein enganliegendes Kleid läßt die schlanken Formen der Büste vortheilhaft hervortreten, während ein hoher Stuartkragen den feinen Hals umschließt. Ein weiter faltiger Hermelinmantel, der so arrangirt ist, daß er einen Theil des Rückens und die Arme verhüllt, bildet zugleich den Büstenfuß. Ein Athlet, der mit einer Schlange kämpft, welche seinen Körper umschlingt, eine Bronzestatue von dem oben als Maler genannten Leighton, und ein verlassenes Mädchen, welches soeben ihr Kind ermordet hat und den gezückten Dolch noch in der erhobenen Hand hält, von Franzis Fulter, sind die einzigen Bildwerke, die neben jener Büste noch bemerkenswerth sind. Aber auch sie erheben sich nicht weit über die akademische Formel.

Die Botschaft des schweizerischen Bundesraths über die Gotthardbahn.

Ende Juni d. J. hat der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft eine „Botschaft“ ausgegeben über den dormaligen Stand der Gotthardbahn; genauer über die Frage, in welcher Weise die Schweiz die acht Millionen Franken aufbringen soll, welche nach dem Luzerner Vertrag vom 5. Januar d. J. Seiten der Schweiz nachgezahlt werden müssen, wenn Deutschland und Italien sich an der Fortführung des großen Werkes überhaupt durch weitere Beiträge betheiligen sollen.

Ehe auf den Inhalt dieser Staatschrift eingegangen werden kann, muß kurz berichtet werden, wie die Sachlage für die Schweiz durch die Luzerner Konferenz vom 5. Januar d. J. sich gestaltet hatte.

Danach sollten die Mehrbedürfnisse, welche nach der vorjährigen neuen Berechnung das Gotthardunternehmen zu seiner Vollendung auf der Strecke Immensee=Flüelen=Pino bedarf, von der Schweiz im Gesamtbetrage von acht Millionen Franken aufgebracht werden. Underthalb Millionen hiervon hatten die beteiligten schweizerischen Eisenbahnen, die Centralbahn und die Nordostbahn fest und unbedingt zur Zahlung übernommen. Die übrigen 6½ Millionen sollten die beteiligten Kantone aufbringen: Bern, Zürich, Basel, Luzern, Aargau, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden u. s. w. Die nichts als katholischen, und daher für weitere Interessen unzugänglichen kleinen Kantone Uri, Nidwalden, Zug, hatten, wie vorauszusehen, ihren Antheil an den Mehrkosten dieser Weltbahn abgelehnt. Das schlug dem Fasse noch nicht gerade den Boden aus. Denn mancher wohlhabende Mann pflegt in Deutschland, wenn er mal stirbt seiner Vaterstadt mehr an gemeinnützigen Legaten zu hinterlassen, als diese drei Kantönli, in ihrer von der Vorsehung speziell regierten Konfusion von Staatsweisheit zusammengenommen, dem gemeinen Nutzen bei dieser Gelegenheit verweigern zu müssen glaubten.

Für Fernstehende durchaus überraschend kam dagegen am 20. Mai d. J. die Kunde, „das Volk von Zürich“ habe am 19. Mai die den Kanton treffende Subvention von 800,000 Franks ausdrücklich abgelehnt; um so unerwarteter, da der Züricher Kantonsrath nach mehrtägigen, gründlichen Verhandlungen diese Summe gemäß dem Vertrage vom 5. Januar d. J. für den Kanton Zürich übernommen hatte.

Diese Kunde kam den Fernstehenden sehr überraschend und wirkte überaus deprimirend, namentlich in Deutschland. Bei uns gilt die Stadt und der Kanton Zürich in mancher Hinsicht als der unserm Volksthum, namentlich dem süddeutschen verwandteste der Schweiz. Das Völkchen ist dort betriebsam, in hervorragender Weise industriell thätig; die Leute kommen in der Welt herum und verbauern nicht auf der Scholle; in mancherlei Beziehung wird der Kanton Zürich bei uns und in der Schweiz selbst als der erste der Schweiz angesehen. Weite Gesichtspunkte, lebendigen, verständigen Sinn für eine große internationale Verkehrsfrage hofften wohl die meisten gerade von Zürich am ersten gewürdigt zu sehen. Waren doch von dorthier der Schweiz seit einem Menschenalter nicht die schlechtesten Staatsmänner gekommen, wirkte hier doch, von allen Anderen abgesehen, der große und berechtigte Einfluß Alfred Escher's für die Subvention des Kantons zu Gunsten der Gotthardbahn, hatte in demselben Sinne doch von Anfang an ein bestredigirtes, maßvolles und von

wirklich staatsmännischen Gesichtspunkten geleitetes Organ der Schweiz, die „Neue Züricher Zeitung“, gewirkt.

Aber andererseits haben die genaueren Beobachter des politischen und sozialen Lebens in diesem Kanton kaum etwas anderes erwartet, als die Verwerfung der Gotthardsubsidien durch das „Züricher Volk“. Der Radikalismus hat dort seit Jahren das Regiment befehlen. Das „Referendum“, d. h. die durch eine einfache, unmotivirte und unverantwortliche Abstimmung des Volkes verfassungsmäßig eingesetzte Oberkritik der zufälligen souveränen Mehrheit über die sorgfältigsten, kenntnißreichsten Arbeiten von Sachverständigen, von Abgeordneten, die ohnehin aus einem auf breiterer demokratischer Basis etablierten Wahlrecht hervorgegangen sind, ist in unsern Augen eine Waffe, die fast ausnahmslos im gesunden Fleisch des Staates wüthen wird. Denn nichts ist der großen Masse unverständlicher und schwerer anzuerziehen, als die interesselose Pflichterfüllung für den Staat, der kategorische Imperativ quand même, die Auferlegung harter Lasten, die Alle im Volke treffen, durch das Volk, d. h. die Massen selbst. Vollends verhängnißvoll aber wird diese Abstimmung immer sich äußern in Gemeinwesen, die schon jahrelang der Negation und Auflösung der Staatsordnung vorgearbeitet haben dadurch, daß sie den Radikalismus in die Regierungsgewalt eingesetzt hatten, d. h. diejenige Partei, für welche das animalische Behagen gleichbedeutend ist mit der politischen Freiheit des Bürgers, die konsequenterweise also jede Last, die der Staat auferlegt, als eine Minderung der angeborenen Freiheitsrechte empfinden muß.

Genug davon. Denn schließlich ist es ja ganz gleichgültig, aus welchen souveränen Erwägungen seines Beliebens das „Volk von Zürich“ die Subsidien zur Gotthardbahn verworfen und dadurch die ganze Schweiz und das noch größere Italien und Deutschland vor die Möglichkeit gestellt hat, daß die Gotthardbahn nicht zu Stande komme und alle auf Grund einer schweizerischen Verfassung, die das Referendum nicht kannte, eingezahlten Beiträge der Vertragsstaaten verloren sind. Genug, daß es so ist. Die Lehre wird für keinen der Vertragsstaaten verloren sein. Auch nicht für den schweizerischen Bundesrath, dessen „Botschaft“ ganz klar ausdrückt, daß er sich durchaus keiner Illusion hingiebt, sobald er zu dem Hazardspiel des Referendum seine Karten hergeben soll. Der schweizerische Bundesrath sagt in seiner Denkschrift offen heraus: „Wenn Zürich, das an dem Zustandekommen einer Schienenverbindung mit Italien wohl mehr als irgend ein anderer Theil der Schweiz interessiert ist, sich an einer Nachsubvention aus kantonalen Mitteln nicht theilhaben will, so wird kein anderer Kanton es thun und wird es auch billigerweise keinem andern zugemuthet werden können. Es werden daher alle, die noch nicht gesprochen haben, ohne allen Zweifel dem Beispiele Zürich's folgen, und diejenigen die

bereits ihre Quote zugesagt haben, werden nicht ohne Grund erklären, daß diese Zusage ausdrücklich oder stillschweigend an die Voraussetzung geknüpft war, daß die Kombination, wenigstens in ihren Hauptzügen gelinge. So löst sich denn die ganze Kette, wenn der eine Ring — Zürich — sich nicht in dieselbe einfügt.“ Daß der Versuch einer nochmaligen Volksabstimmung im Kanton Zürich verfassungsmäßig zulässig und der Kantonsrath zu diesem Experiment gern bereit sei, bezweifelt der Bundesrath nicht, aber „ob der Erfolg den Erwartungen entsprechen würde, ist eine Frage, die, bei der erfahrungsmäßigen Unberechenbarkeit aller Volksabstimmungen Niemand auch nur mit halber Sicherheit zu beantworten vermag.“ Sicher, fährt der Bericht fort, ist nur Eins: daß bei Einhaltung der gesetzlichen Fristen für ein zweites Referendum, dieses erst „tief im Monat August“ eingeholt werden könne. Die schweizerische Bundesversammlung (das Parlament, bestehend aus Nationalrath (Volkshaus) und Ständerath (Kantonsregierungsvertretung) könne daher um so mehr nur eventuelle Beschlüsse fassen, als jeder betheiligte Kanton seine Entscheidung erst nach derjenigen des Kanton Zürich werde fassen wollen. Die Schweiz sehe sich dann, auch wenn die Bundesversammlung zu einer theilweisen Beihülfe aus Bundesmitteln sich bereit gezeigt, „und ihr Antrag die Klippe des Referendums glücklich überwunden hätte, in die sonderbare Lage versetzt, in Folge der Weigerung eines oder einiger Kantone den definitiven Beitritt zum Luzerner Protokoll ablehnen zu müssen und dann — im Jahr 1879! — die mühevollen Arbeit noch einmal zu beginnen.“

Bei dieser komplizirten Sachlage und der gebieterischen Nothwendigkeit, „nach den unsäglichen Zögerungen, endlich einmal zu einem Abschlusse zu gelangen, will es dem Bundesrath scheinen, daß es fast verlorene Mühe sei, noch weiter die Kombination vom 5. Januar 1878 zum Ausgangspunkt zu nehmen, und daß es der Realität der Dinge besser entspreche, wenn man schon von heute an dasselbe als gescheitert erklärt, wenigstens soweit es die Betheiligung der Kantone betrifft.“ Die Verpflichtung der betheiligten Bahnen dagegen zu anderthalb Millionen Franks hält der Bundesrath für unbestreitbar, auch bei dieser kantonalen Renitenz. Daraus ergibt sich nun nach Ansicht des Bundesrathes die Alternative: entweder den Vertragsmächten zu erklären, daß die Schweiz überhaupt daran verzweifle die acht Millionen Nachschuß für die Gotthardbahn aufzubringen, oder die beiden Bahnen die anderthalb Millionen aufbringen zu lassen, und die übrigen sechs und eine halbe Million aus Bundesmitteln zuzusagen. Selbstverständlich greift der Bundesrath nur ungern zu diesem Auskunftsmitel. Ihm wäre das „Repartitions-

tableau“ vom 5. Januar mit kantonaler Verpflichtung weit lieber gewesen. Aber es geht nicht anders, daher muß der Bund eintreten.

Die Verfassungsmäßigkeit der Bundesbetheiligung an der Sache, die feltamerweise in „publizistischen Debatten“ auch in Zweifel gezogen worden ist — bei uns würde die Vertretung solcher Zweifel wahrscheinlich Herr Windhorst oder ein anderer waschechter Partikularist übernehmen — sucht die bundesrätliche Denkschrift nicht erst weitläufig zu begründen, da Art. 23 der schweizerischen Bundesverfassung gerade auf Fälle der vorliegenden Art anwendbar erscheint.

Maßgebend aber ist für den Bundesrath die Frage, ob die Bundesbetheiligung vom politischen und Zweckmäßigkeitstandpunkt zulässig und empfehlenswerth sei. Diese Frage zerlegt sich eigentlich in zwei: Ist die Gotthardbahngesellschaft im Stande die ihr obliegende Nachzahlung von 14 Millionen Francs Aktien und 12 Millionen Obligationen an den Mann zu bringen? Und wird es den Technikern möglich sein, den neuen Kostenanschlag einzuhalten.

Da die Aufbringung der nothwendigen Mehrbedürfnisse durch die Gotthardbahngesellschaft vorauszugehen hat, wenn eine weitere Betheliligung der Vertragsstaaten eintreten soll, so trägt die Bereitwilligkeit der Vertragsstaaten, also auch der Eidgenossenschaft, zur Zusage neuer Beihilfen nur einen eventuellen Charakter. Es steht aber durchaus zu vermuthen, daß die Gesellschaft das Erforderliche aufbringe.

Sehr lehrreich und tröstlich dagegen ist dasjenige, was die Denkschrift über die wahrscheinliche Richtigkeit der jetzigen Kostenanschläge sagt. Der Hauptfehler, der bei den Anschlägen des Jahres 1869 gemacht wurde, bestand darin, daß man glaubte auf Grund eines ganz ungenügenden Tracéplanes im Maßstabe von 1:10,000 bei einer Bahn dieser Art einigermaßen zuverlässige Berechnungen aufstellen zu können und dieser Irrthum ist es, der sich so schwer gerächt hat. Heute dagegen haben wir es mit einem bis in alle Details hinaus sorgfältig ausgearbeiteten Plane im Maßstabe von 1:1000 und bei schwierigem Terrain mit Schichtenplänen im Maßstabe von 1:500 mit Horizontalkurven in Abständen von nur 1 Meter zu thun, einer Arbeit, welche die Frucht mehrjähriger mühevoller Studien eines großen und ausgewählten Corps von Ingenieuren darstellt, bei der also etwaige Irrthümer in der Berechnung der Kosten sich bei eingehender Prüfung des gesammten Materials verhältnißmäßig leicht müssen auffinden lassen. Namentlich ist das falsche Gerücht von einer angeblich neuen Mißrechnung, das so viel zur Verwerfung der Nachsubvention in Zürich beigetragen, durchaus ungegründet. Und endlich ist aus der Denkschrift zu entnehmen, daß es möglich erscheint, durch einen soliden, vom Bun-

deſrath als ſolchen anerkannten Generalafford die Summe des effektiven Bedarfs für die Vollendung des reduzirten Netzes zu ermäßigen.

Dieſe Denſchrift muß in der Schweiz ſelbſt wie im Auslande nur den günſtigſten Eindruck machen. Und gewiß iſt in die Weiſheit der ſchweizer Nationalverſammlung das Vertrauen zu hegen, daß ſie hinter der Einſicht ihrer Bundesregierung nicht werde zurückſtehen wollen.

Literatur.

Dr. jur. A. Emminghaus, Ernst Wilhelm Arnoldi, Leben und Schöpfungen eines deutschen Kaufmanns. Mit Porträt. Weimar, Hermann Böhlaus, 1878.

Der Held dieſer Biographie war bekanntlich der Begründer der deutſchen Feuer- und Lebensverſicherungsbank zu Gotha, deſſen hundertjähriges Geburtsfeſt am 21. Mai d. J. von ſeiner Vaterſtadt Gotha und theilnehmend von dem größten Theile der deutſchen Preſſe gefeiert wurde. Geſchrieben iſt die Biographie von dem dormaligen Direktor der Lebensverſicherungsanſtalt zu Gotha, dem Nationalökonomem Emminghaus. Wer annehmen wollte, daß er es hier nur mit einer der vielen ſchlecht und rechten Jubiläumsgaben zu thun habe, deren nicht geringſter Fluch darin beſteht, daß ſie zu einem beſtimmten Tage fertig werden müſſen, der würde ſehr irren. Wenn auch das unvermeidliche Motto aus Hamlet „I shall not look upon his like again“, das der Verfaſſer vor ſein Schlußkapitel ſetzt, den Mund ein Biſchen zu voll nimmt, ſo ſoll doch keineswegs geleugnet werden, daß Arnoldi eine durchaus hervorragende eigenartige Geſtalt, ein im beſten Sinne des Wortes deutſcher Mann geweſen, deſſen Andenken mit Recht heute noch hoch gehalten wird. Wir ſehen in ihm, lange bevor er ſeinen Namen im Alter der Reife durch die gewaltige Verſicherungsanſtalt, die er geſchaffen, geſchichtlich machte, einen der Wenigen, welche im deutſchen Bürgerthum ohne Vorurtheil, mit klarſter Erkenntniß, für das Zuſtandekommen des Zollvereins thätig waren und die ſchutzzöllneriſchen Anſprüche bekämpfte. Ueberhaupt iſt ſein klarer deutſcher Patriotismus ein Zug ſeines Weſens, der in ſeinem ganzen Leben erfreulich hervortritt. Selbſtverſtändlich iſt auch der Werdegang und die Verwirklichung des Hauptplanes ſeines Lebens von höchſtem Intereſſe und durch die ſachkundigſte Feder geſchildert. Die Jugend des Helden durchwandern wir an ſeinen eigenhändigen biographiſchen Aufzeichnungen. Da Arnoldi die napoleonische Schreckenszeit ſchon als Dreißiger erlebte, ſo kann man ſich denken, welche Fülle intereſſanten kulturhiſtoriſchen Materials dieſe Aufzeichnungen zu Tage fördern.